



Satzung des Deutschen Fitness und Fitnessmodel Verband (DFFV) e.V.

1. Name und Sitz
2. Geschäftsjahr
3. Zweck
4. Selbstlose Tätigkeit
5. Mittelverwendung
6. Verbot von Begünstigungen
7. Mitgliedschaft
8. Beendigung der Mitgliedschaft
9. Rechtsgrundlagen
10. Organe des Vereins
11. Mitgliederversammlung
12. Vorstand
13. Kassenprüfung
14. Auflösung des DFFV
15. Schlussbestimmungen
16. Inkrafttreten

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Fitness und Fitnessmodelverband (DFFV).

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fitnesssportes.

Dieser Zweck wird wie folgt erreicht :

1. Die Förderung sportlicher Tätigkeit mit Gewichten, Geräten und Gymnastik im Ausmaß medizinischer Empfehlung – im Sinne des Fitness-Sportgedankens.
2. Die Förderung sportlicher Tätigkeiten mit Gewichten und Geräten zur Entwicklung von Kraft für verschiedene Sportdisziplinen und Kraftleistungswettkämpfe.
3. Die Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettkämpfen auf regionaler, und nationaler Ebene.
4. Teilnahme an internationalen Wettkämpfen
5. Werbung und Aufklärung im Sinne sportlicher Öffentlichkeitsarbeit für die betreuten Disziplinen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen wecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein /Verband.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Mitgliedsverbände, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder sind in die Mitgliedschaft eingeschlossen. Von jedem Bundesland kann nur ein Landesverband aufgenommen werden.

2. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im DFFV ist schriftlich zu beantragen. Eine Ausfertigung der Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie ein Adressenverzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Mitgliedsvereine sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung an den DFFV zu. Diese Berufung muss schriftlich begründet und innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides eingelegt werden

3. Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

Einrichtungen, die, ohne Vereine im Rechtssinne zu sein, Fitness – und Kraftsport betreiben, können aufgrund schriftlichen Antrages die außerordentliche Mitgliedschaft direkt beim DFFV erwerben. Diese außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des DFFV oder der Landesverbände teilzunehmen; sie haben aber kein Stimmrecht.

Gleiches gilt für die Personen, die den außerordentlichen Mitgliedern angehören, mit ihnen einen Vertrag abgeschlossen haben oder ihnen sonst wie angeschlossen sind.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt nach den in der Satzung festgesetzten Bestimmungen oder
- b) durch mehrheitlich gefassten Beschluss, welcher vom DFFV entweder auf Antrag eines Landesverbandes oder auf Antrag eines DFFV-Vorstandsmitgliedes zu treffen ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt erfolgt schriftlich an die DFFV-Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Der Ausschluss eines Fachverbandes bzw. eines ihm angeschlossenen Vereins oder dessen Mitglieder kann nur durch den Vorstand verfügt werden. Der Ausschluss ist zulässig:

a) wegen Handlungen, die gegen den DFFV, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen

b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des DFFV oder seine Ordnungen

§ 9 Rechtsgrundlagen

Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dies sind im Einzelnen:

- Finanzordnung
- Sport- und Wettkampfordnung

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/in Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über Abwahl der Vorstands, über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden) und dem 2. Vorsitzenden Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln Vertretungsberechtigt. Die Geschäftsbefugnis des Vorstands im Innenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,- € sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung der gesamten Vorstandsmitglieder einzuholen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des DFFV

Die Auflösung des DFFV e.V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Bindlach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

15 Schlussbestimmungen

In allen in der Satzung und den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung der geltenden bürgerlich-rechtlichen Gesetze.

16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des DFFV am 03.6. 2017 in Bayreuth beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.